

Je nach Ablauf des objektiven Tatgeschehens und der Eigenart des Tatbestandes kann strafrechtliche Verantwortlichkeit von der objektiven Seite her gesehen auch für das Setzen von Bedingungen eintreten, wenn sie zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben. In diesen Fällen spricht man von Mitverursachung (vgl. den folgenden Abschn.).

Das Bezugssystem der Kausalitätsprüfung und die Formen des Kausalzusammenhangs

a) Das Bezugssystem der Kausalitätsprüfung

Um feststellen zu können, ob zwischen bestimmten zu untersuchenden Erscheinungen eine Ursache-Wirkung-Beziehung besteht, ist eine *künstliche Isolierung* dieser Erscheinungen aus dem allgemeinen Zusammenhang erforderlich. Das heißt, daß von deren sonstigen Abhängigkeiten und Zusammenhängen abstrahiert wird. Engels schrieb zu diesem Erkenntnisprinzip: „Um die einzelnen Erscheinungen zu verstehn, müssen wir sie aus dem allgemeinen Zusammenhang reißen, sie isoliert betrachten, und *da* erscheinen die wechselnden Bewegungen, die eine als Ursache, die andre als Wirkung.“³⁹

Welche Erscheinungen aus dem universellen Zusammenhang und der Vielfalt der Dinge und Erscheinungen künstlich herausgelöst und in Beziehung zueinander gesetzt werden müssen, hängt vom sachlichen *Zweck der Untersuchung der Kausalität* ab. Aus ihm ergibt sich, welche Erscheinungen im konkreten Fall interessieren und für die Kausalitätsprüfung relevant sind. Das *Bezugssystem der Kausalitätsprüfung* ist folglich nicht starr und unveränderlich. Es wird stets bestimmt durch die gesellschaftlichen Erfordernisse und praktischen Bedürfnisse, die die Frage nach der Kausalität aufwerfen.

Die *Grundelemente* des Bezugssystems für die Prüfung der Kausalität im *Strafrecht* werden durch den *gesetzlichen Tatbestand* der zu prüfenden Strafrechtsnorm bestimmt. Die spezielle Aufgabe der Kausalitätsfeststellung im Rahmen der Tatbestandsprüfung besteht darin, die Frage zu beantworten, ob zwischen den *im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen* und dem *Handeln einer bestimmten Person* (des Beschuldigten bzw. Angeklagten) objektiv ein Kausalzusammenhang besteht. Die Kausalitätsprüfung entscheidet darüber, ob die eingetretenen schädlichen Folgen durch ein bestimmtes Verhalten eines ganz bestimmten Menschen verursacht oder mitverursacht worden sind und ihm deshalb als Ergebnis seines Handelns objektiv zuzurechnen sind. Die Erscheinungen, die die Qualität einer strafrechtlich relevanten *Wirkung* haben können, werden vom Tatbestand der zu prüfenden Strafrechtsnorm bestimmt. Dabei kann es sich sowohl um einen real eingetretenen *Schaden* als auch um einen eingetretenen *Gefahrenzustand* handeln.

Daraus ergibt sich in methodischer Hinsicht, daß vor der Prüfung der Kausalität geklärt sein muß, ob die eingetretenen Folgen alle vom gesetzlichen Tatbestand geforderten Merkmale aufweisen.

39 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S.499.